

# **Vollzeitpflege**

Kurzinformation zum Thema  
Pflegeeltern werden

5. Auflage 09/17

## **Die Pflegeeltern**

- haben eine positive Einstellung zum Leben
- teilen ihre Zeit gerne mit Kindern
- leben in gesicherten finanziellen Verhältnissen
- haben in ihrer Wohnung Platz für ein Pflegekind
- nehmen das Pflegekind so, wie es ist
- sind geduldig und verfügen über Durchhaltevermögen
- respektieren die Herkunftsfamilie des Pflegekindes
- wollen für Sorgen des Pflegekindes da sein, fördern aber auch seine Stärken
- wollen sich fortbilden und mit anderen Pflegeeltern austauschen
- kooperieren mit dem Pflegekinderdienst

## **Die Pflegekinder**

- haben Eltern, bei denen sie aus unterschiedlichen Gründen nicht leben können
- brauchen verlässliche Pflegeeltern
- brauchen Strukturen und Regeln, um sich im Alltag zurecht zu finden
- haben ein Schutzbedürfnis
- brauchen positive Zuwendung
- brauchen die Möglichkeit positive Bindungen entwickeln zu können
- möchten mehr über ihre Herkunftsfamilie erfahren
- brauchen humorvolle Menschen
- möchten wachsen, sich entwickeln und ihren eigenen Platz im Leben finden

## **Der Pflegekinderdienst**

- möchte geeignete Pflegeeltern gewinnen
- bereitet Interessierte auf die zukünftige Aufgabe als Pflegeeltern vor
- bietet Unterstützung in konfliktreichen Situationen
- begleitet und berät die Pflegeeltern und Pflegekinder
- ist Ansprechpartner während des gesamten Pflegeverhältnisses
- gestaltet und moderiert die Hilfe für das Pflegekind
- unterstützt bei der Gestaltung der Besuchskontakte zu den Herkunftseltern und bereitet diese vor

## **Das Pflegegeld**

- Für diese verantwortungsvolle Aufgabe erhalten die Pflegeeltern monatlich ein sogenanntes Pflegegeld.
- Im Pflegegeld sind enthalten:
- der notwendige Lebensunterhalt des Pflegekindes
- der gesamte Lebensbedarf (Kleidung, Mietanteil, Taschengeld usw.)
- Kosten der Erziehung

Die Höhe des Pflegegeldes richtet sich nach dem Alter des Pflegekindes.

## **Interesse?**

Wenn Sie Interesse daran haben Pflegeeltern zu werden, wenden Sie sich an:

**Petra Rogozinski und Melanie Weggenmann**

Telefon: 02241 / 102-827

E-Mail: [petra.rogozinski@siegburg.de](mailto:petra.rogozinski@siegburg.de),  
[melanie.weggenmann@siegburg.de](mailto:melanie.weggenmann@siegburg.de)

**Liebe Leserin, lieber Leser,**

diese Broschüre will Wegweiser und zugleich Mutmacher sein. Sie richtet sich in erster Linie an Pflegeeltern, die mit Pflegekindern zusammenleben, und an interessierte Personen, die ein Pflegekind in ihrer Familie aufnehmen wollen, um es ein Stück seines Lebens zu begleiten, ihm ein Zuhause zu geben und Verantwortung für seine Entwicklung zu übernehmen.

Der Beratungsführer „Vollzeitpflege“ des Amtes für Jugend, Schule und Sport der Kreisstadt Siegburg möchte Ihnen Antwort auf die wichtigsten Fragen geben, die Pflegeeltern und Pflegekinder, aber auch die Herkunftseltern betreffen. Sie werden schnell feststellen, dass es sich um ein besonders empfindliches Beziehungsgeflecht handelt, das sehr viel Geduld und Einfühlungsvermögen erfordert. Mit dem Pflegekind leben heißt: Es verstehen und akzeptieren. Der Pflegekinderdienst des Amtes für Jugend, Schule und Sport der Kreisstadt Siegburg unterstützt und berät Sie hierbei gerne.

Wenn Sie weitergehende Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das Amt für Jugend, Schule und Sport der Kreisstadt Siegburg. Der Pflegekinderdienst freut sich darauf, mit Ihnen ins Gespräch zu kommen!

**Petra Rogozinski  
Melanie Weggenmann  
- Pflegekinderdienst -**

## Inhalt

---

<b>1. Das Pflegekind</b>	4
1.1 Welche Gründe gibt es für die Trennung des Kindes von seinen Eltern?	5
1.2 Ist die Trennung des Kindes von seinen Eltern wirklich nötig?	6
1.3 Mit einem Pflegekind zu leben heißt: Es zu verstehen und akzeptieren	6
<b>2. Die Herkunftseltern – die leiblichen Eltern des Pflegekindes</b>	8
2.1 Die Herkunftseltern – eine lebenslange Beziehung	8
2.2 Emotionale Situation der Herkunftseltern	8
2.3 Wollen oder können diese Eltern nicht erziehen?	9
2.4 Trennung ist immer schmerzlich	9
2.5 Was Eltern bleibt	10
2.6 Schutz des Kindes durch richterliche Entscheidung	10
<b>3. Die Pflegeeltern – die neuen Eltern des Kindes</b>	10
3.1 Was sollen Pflegeeltern sein?	11
3.2 Motivation der Pflegeeltern für die Aufnahme eines Kindes	11
3.3 Bewerber werden durch die Aufnahme eines Kindes zu Pflegeeltern	11
<b>4. Pflegeeltern werden und sein</b>	12
4.1 Die ersten Schritte	12
4.2 Vermittlung und Aufnahme	13
4.3 Hilfeplan	14
4.4 Vertraulichkeit	14
4.5 Rechte der Pflegeeltern	15
4.6 Rechte der Herkunftseltern	15

<b>5. Zur wirtschaftlichen Situation der Pflegeeltern</b>	<b>15</b>
5.1 Wie verhält es sich mit dem Pflegegeld?	15
5.2 Kindergeld	16
5.3 Wann ist das Pflegegeld steuerfrei?	16
5.4 Wie sind Pflegekinder krankenversichert?	17
5.5 Haftpflichtversicherung	17
5.6 Meldepflicht und Wohngeld	18
5.7 Mietwohnung	18
<b>6. Beratung und Hilfen für Pflegeeltern</b>	<b>19</b>
6.1 Beratung	19
6.2 Hilfe bei Krisen	19
<b>7. Auch Pflegeverhältnisse können scheitern</b>	<b>19</b>
<b>8. Als Pflegeeltern sind Sie nicht allein</b>	<b>20</b>
<b>9. Literaturhinweise</b>	<b>21</b>
<b>10. Gesetzliche Bestimmungen</b>	<b>22</b>

## **1. Das Pflegekind**

### **So war es gestern**

Kinder, die in einer anderen als ihrer Herkunftsfamilie erzogen wurden, hat es schon immer gegeben. Mit dem Ausgang des Mittelalters bis zu Beginn des 20. Jahrhunderts war es durchaus üblich, dass sich Großeltern und andere Verwandte, Bedienstete und Nachbarn dann um ein Kind kümmerten, wenn seine Eltern es nicht versorgen konnten. Die Erziehung der Kinder - so scheint es - war nicht allein Sache der Eltern, sondern auch der größeren familienähnlichen Gemeinschaft. Neben den vielen verschiedenen Lebensformen hat es natürlich auch Kinder sehr armer Eltern ebenso wie Findelkinder und Waisenkinder gegeben. Diese Kinder wurden zum Teil, auch wenn so etwas heute kaum vorstellbar erscheint, auf dem Land als so genannte Kostkinder untergebracht. Sie mussten sich mit Arbeit ihren Lebensunterhalt verdienen. Als sich im Laufe des 19. Jahrhunderts das Familienleben auf die Kleinfamilie konzentrierte, wurden für die Erziehung der Kinder ausschließlich ihre Eltern zuständig. Daher wurde von diesem Zeitpunkt an für ein Kind, das nicht mehr von seinen Eltern erzogen und versorgt werden konnte, eine neue Familie gesucht - eine Pflegefamilie.

### **.... und heute**

Jedes Kind, das nicht bei seinen leiblichen Eltern, sondern für eine längere Zeit in einer anderen Familie lebt, kann ein Pflegekind werden. Aus den unterschiedlichsten Gründen kann es möglich sein, dass Eltern zunächst Freunde oder Verwandte bitten, für ihr Kind zu sorgen, wenn sie für eine bestimmte Zeit Hilfe bei der Betreuung ihres Kindes brauchen. Eltern können sich aber auch an das Amt für Jugend, Schule und Sport der Kreisstadt Siegburg wenden, wenn sie Hilfe und Unterstützung bei der Erziehung ihres Kindes wünschen und die Erziehung in einer Pflegefamilie in Betracht kommt.

Wie alle anderen Kinder haben auch Pflegekinder Mutter und Vater. Sie werden von ihren Eltern betreut und versorgt, sie werden erzogen und wachsen dort auf. Um in Konfliktfällen eine schmerzhaftige Trennung zu verhindern, versuchen zunächst die Mitarbeiterinnen des Amtes für Jugend, Schule und Sport der Kreisstadt Siegburg die Eltern in der Erziehung ihrer Kinder zu beraten, zu unterstützen und zu fördern. Es gibt aber manchmal Lebensphasen und Situationen, in denen diese Unterstützung nicht mehr ausreicht und andere Menschen -Pflegeeltern- die Erziehungs- und Betreuungsaufgaben übernehmen müssen.

Bis dahin ist es oft ein langer und für viele Pflegekinder auch ein leidvoller Weg. Leidvoll auch deshalb, weil am Anfang des neuen Lebensabschnittes die Trennung von den Eltern steht.

### **1.1 Welche Gründe gibt es für die Trennung des Kindes von seinen Eltern?**

Jedes Kind braucht Liebe und Fürsorge, vor allem braucht es verlässliche Eltern, zu denen es eine vertrauensvolle Bindung aufbaut. Das Kind braucht Mutter und Vater, die es immer und regelmäßig versorgen und für seine Nöte da sind. Kinder spüren, wenn ihre Welt in Ordnung ist und auch sehr schnell, wenn sich in ihrer Familie etwas ändert. Auch diejenigen, die sich für die Aufnahme eines Pflegekindes interessieren, wissen dies, viele von ihnen sind auch schon in der Situation gewesen, mit den eigenen Kindern oder ihrer Erziehungsfähigkeit zu hadern, wenn sich das, was sie sich für ihre Kinder gewünscht haben, ganz anders entwickelt. So geht es auch manchen Eltern, die ihre eigenen Kinder als besonders auffällig erleben und trotz Hilfe und Unterstützung nicht damit zurechtkommen. Sie haben vielleicht nicht die Nerven und die Geduld. Sie sind durch andere Dinge so stark beansprucht, dass sie nicht mit einer schwierigen und aufreibenden Erziehung umgehen können, so dass sie sich am Ende von ihrem Kind schweren Herzens trennen.

Es gibt viele Gründe, warum manche Eltern es einfach nicht mehr schaffen, die Bedürfnisse ihres Kindes zu erfüllen:

- Möglicherweise sind Eltern, durch Krankheit oder Arbeitslosigkeit oder eine zerbrochene Partnerschaft nicht mehr in der Lage, für ihr Kind zu sorgen.
- Es gibt Eltern, die keine gute Kindheit hatten und die Fähigkeit, ein Kind zu erziehen, nie lernen konnten. Es fällt ihnen schwer, eine verlässliche Beziehung zu ihrem Kind zu entwickeln.
- Eltern können z.B. aufgrund einer psychischen Erkrankung überfordert sein und ihre Lage als so aussichtslos erleben, dass sie in ihrer Hilflosigkeit und Angst ihr Kind vernachlässigen oder misshandeln.

## **1.2 Ist die Trennung des Kindes von seinen Eltern wirklich nötig?**

Es mag befremdlich klingen, aber es gibt Familienkonstellationen, in denen eine vorübergehende oder auch längere Trennung den Erziehungsprozess positiv beeinflussen kann. Wenn die Trennung des Kindes von seinen Eltern erfolgen muss, dann hat das Amt für Jugend, Schule und Sport der Kreisstadt Siegburg sorgfältig zu prüfen, welche Pflegefamilie besonders für das Kind geeignet ist. Dabei ist auch zu überlegen, ob für das Kind eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform in der Pflegefamilie infrage kommt.

## **1.3 Mit einem Pflegekind zu leben heißt: Es verstehen und akzeptieren**

Die typischen Pflegekinder gibt es nicht! Pflegekinder sind oft weniger weit entwickelt als gleichaltrige Mädchen und Jungen. Daher erlebt jede Pflegefamilie, dass ihr Pflegekind „anders“ ist, weil seine Entwicklung oft durch traurige Ereignisse und Not oder den Verlust einer geliebten Person bestimmt worden ist. Manche Pflegekinder kommen aus zerbrochenen Familien und

haben schon im Heim gelebt. Andere haben nie eine richtige Familie kennen gelernt, weil sie bei ständig wechselnden Personen die ersten Lebensjahre verbringen mussten. Selbstverständlichkeiten wie Schutz und Geborgenheit, Essen und Trinken, Liebe und Anerkennung haben diese Kinder häufig vermisst. Wie bewältigen Kinder das alles? Dadurch, dass sie gelernt haben, sich zu schützen. Sie haben gelernt sich nur auf sich selber zu verlassen. Es fällt ihnen zunächst schwer sich auf neue Bezugspersonen einzulassen und zu Vertrauen. Daher können Pflegekinder anhänglich und liebesbedürftig sein, aber ebenso abweisend und provozierend. Sie haben Angst vor dem Neuen und Unbekannten und möchten dennoch nichts lieber als Aufmerksamkeit und Zuwendung. Sie übertragen die Erfahrungen, die sie mit ihren leiblichen Eltern gemacht haben auf die Pflegeeltern. Sie sehen die Pflegeeltern durch die Brille ihrer früheren Erfahrungen. Sie müssen erst wieder langsam lernen vertrauen zu fassen.

### **Wesentlich ist:**

- Ein Pflegekind hat in seiner Herkunftsfamilie bestimmte Verhaltensweisen erlernt und entwickelt, die es prägen und die es in die neue Pflegefamilie hineinträgt.
- Problematische Verhaltensweisen eines Pflegekindes stellen aber häufig das Zusammenleben mit der Pflegefamilie auf eine harte Probe und belasten das Verhältnis zu ihren Freunden, zu Nachbarn und zu Lehrkräften.
- Wenn das Kind von Geburt an keine beständige und zuverlässige Zuwendung und Betreuung durch seine Eltern erfahren hat, dann hat es kein tiefes Vertrauen zu seinen Eltern aufbauen können. Es hat nicht lernen können, dass die Nähe von Mutter oder Vater Schutz und Zuneigung bedeutet.
- Wenn es Komplikationen im Verlauf der Schwangerschaft gegeben hat, dann kann das Kind mit Schädigungen geboren sein, die seine Entwicklung verzögern, z.B. entsprechen der Bewegungsablauf und die Sprachentwicklung nicht seinem Alter und dem gleichaltriger Kinder.

## **2. Die Herkunftseltern - die leiblichen Eltern eines Pflegekindes**

Eltern haben die Pflicht und das Recht, für ihre Kinder zu sorgen und sie zu erziehen. Sie stehen unter dem besonderen Schutz des Grundgesetzes.

Die leiblichen Eltern eines Pflegekindes -die Herkunftseltern- sind in besonderem Maße zu beachten und in die Hilfe für ihr Kind einzubeziehen.

### **2.1 Die Herkunftseltern - eine lebenslange Beziehung**

Für das Kind hat die Beziehung zu seinen Eltern lebenslang eine besondere Bedeutung. Diese Beziehung endet nicht, wenn das Kind in eine Pflegefamilie aufgenommen wird. Es ist wichtig die Bedeutung der Herkunftseltern, auch für das Leben des Pflegekindes in der Pflegefamilie, richtig einzuschätzen.

### **2.2 Emotionale Situationen der Herkunftseltern**

Jeder Erwachsene weiß, wie schwer es ist, selbst von Schicksalsschlägen und Kummer betroffen zu sein und in einer schwierigen Lebenssituation die richtige Entscheidung treffen zu müssen.

Wie fühlen sich Eltern, die sich aus eigener Überlegung oder auf Anraten des Jugendamtes dazu entscheiden, sich von ihrem Kind zu trennen und es in eine andere Familie zu geben? Wie viel Respekt muss diesen Herkunftseltern, die damit leben sollen, dass ihr Kind in einer Pflegefamilie erzogen wird, entgegengebracht werden? Was mag in diesen Herkunftseltern vorgehen, wenn sie erleben, dass die Pflegeeltern die Entwicklung und das Wachsen ihres Kindes begleiten?

Welche Gründe auch immer die Eltern eines Kindes veranlasst haben, auf die Erziehung ihres Kindes zu verzichten, sie verdienen es, ernst genommen zu werden.

Die leiblichen Eltern dieser Kinder handeln in der Regel verantwortungsbewusst und sind meistens keine „Rabeneltern“. Sie leiden häufig sehr darunter, dass ihr Kind nicht bei ihnen aufwachsen kann.

Das Wichtigste, was die leiblichen Eltern ihrem Kind geben können, ist die „Chance für einen neuen Anfang“. Sie wissen, dass ihre Beziehung zu ihrem Kind etwas Bleibendes ist.

### **2.3 Wollen oder können diese Eltern nicht erziehen?**

Eltern sein hat nicht immer etwas mit „wollen“ oder „können“ zu tun. Es hat etwas mit Erziehungsfähigkeit und Lernbereitschaft, mit Verständnis und der Erinnerung an die eigene Kindheit zu tun. Kinder, die zum Beispiel zu wenig geliebt wurden, können womöglich als Erwachsene ihrem Kind nicht dauerhaft das geben, was es braucht.

### **2.4 Trennung ist immer schmerzlich**

Für alle Beteiligte ist eine Trennung immer schmerzlich: Die Trennung von einem Kind schmerzt, weil die Lebenssituation der Herkunftsfamilie oft schwierig ist und von sozialen, psychischen, aber auch wirtschaftlichen Problemen bestimmt wird. Das Leben dieser Familie unterscheidet sich daher von dem vieler anderer Familien. Die Trennung ist schmerzlich, weil Eltern, allein erziehende Mütter oder Väter wissen, dass sie ihre Probleme nicht allein bewältigen können und sie nun für eine bestimmte Zeit oder auch länger ihr Kind „verlieren“. Die Trennung schmerzt auch, weil es vielleicht an Unterstützung durch die eigene Familie, durch Großeltern oder Freunde fehlt. Für das Kind ist die Trennung oft eine hohe Belastung. Es hängt an seinen Eltern, egal, was ihm geschehen ist, und vor allem versteht es kaum, warum es seine Eltern verlassen soll.

## **2.5 Was Eltern bleibt**

Eltern haben das Recht, ihr Kind zu sehen, die Möglichkeit, es zu besuchen und sich über seine Entwicklung zu informieren. Vor allem die Regelung der Besuchskontakte lebt dabei von der Bereitschaft der Herkunftsfamilie und der Pflegefamilie, aufeinander zuzugehen. Im Idealfall sehen sich Pflegeeltern in der Lage, die leiblichen Eltern in geeigneter Weise in die Erziehung des Kindes einzubeziehen und ein positives, partnerschaftliches Verhältnis im gemeinsamen Interesse des Kindes zu pflegen. Leibliche Eltern möchten akzeptiert werden.

## **2.6 Schutz des Kindes durch richterliche Entscheidung**

Es gibt Eltern, die ihr Kind vernachlässigen oder misshandeln, die in ihrer Erziehungsfähigkeit so weit eingeschränkt sind, dass weder eine gute Eltern-Kind-Beziehung noch eine kindgerechte Entwicklung möglich sind. Das Sorgerecht für ihr Kind kann in diesen Fällen durch eine richterliche Entscheidung ganz oder teilweise entzogen werden, um das Kind vor erheblichen Gefahren zu schützen.

## **3. Die Pflegeeltern - die neuen Eltern des Kindes**

Keine Pflegefamilie ist wie die andere. Ein Pflegekind braucht eine auf seine Bedürfnisse „zugeschnittene“ Pflegefamilie. Für die besondere Aufgabe, ein fremdes Kind zu erziehen und liebevoll zu betreuen, kann es also ganz unterschiedliche Familienformen geben. Für die Entwicklung eines Pflegekindes ist es in der Regel am besten, wenn es Mutter und Vater als Vorbilder in der Pflegefamilie erlebt.

### **3.1 Wie sollten Pflegeeltern sein?**

Pflegeeltern sollten

- das Lebenskonzept auf Kinder und Familie ausgerichtet haben
- den Wunsch haben, Kinder in ihren Lebensphasen zu begleiten
- ihr Pflegekind so annehmen, wie es ist
- über viel Geduld und Durchhaltevermögen verfügen
- etwa im Alter von Eltern sein, die leibliche Kinder erziehen in gesicherten finanziellen Verhältnissen leben
- Platz in ihrer Wohnung oder ihrem Haus für ein (weiteres) Kind haben
- die Herkunftsfamilie respektieren
- die Kraft haben, sich unter Umständen wieder von einem Pflegekind zu trennen

### **3.2 Motivation der Pflegeeltern für die Aufnahme eines Kindes**

Pflegeeltern sein bedeutet nicht nur für ein Kind Eltern zu sein. Es ist auch besonders wichtig, sich in die emotionale Lage der leiblichen Eltern des Kindes hineinzusetzen. Oft wird es so sein, dass verschiedene Gründe ein Ehepaar motivieren, sich um ein Pflegekind zu bewerben. Wichtig ist aber, dass sich künftige Pflegeeltern in Beratungsgesprächen im Jugendamt Klarheit über ihre Motivation verschaffen. Jedes Motiv wird ernst genommen, es muss sich aber immer daran messen lassen, ob es den Bedürfnissen eines Pflegekindes, der emotionalen Situationen der Herkunftsfamilie und den sich daraus ergebenden Anforderungen an die Pflegeeltern entspricht.

### **3.3 Bewerber werden durch die Aufnahme eines Kindes zu Pflegeeltern**

Bewerber, die sich um ein Pflegekind bemühen, sollten frühzeitig für sich herausfinden, welchem Kind sie sich zuwenden

möchten. Trauen Sie sich zu, einen Säugling oder ein Kleinkind, ein Kind im Grundschulalter oder einen Jugendlichen aufzunehmen? Können Sie sich vorstellen, die richtigen Pflegeeltern für Geschwister, ein vernachlässigtes, misshandeltes oder seelisch behindertes Kind zu sein?

*Das Pflegeverhältnis* gibt es nicht. Vor allem ist Pflegeverhältnis nicht gleich Pflegeverhältnis. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz unterscheidet in § 33 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) zwischen „zeitlich befristeten“ und „auf Dauer angelegten“ Pflegeverhältnissen. Im Einzelfall wird es immer vom Kind und seinen leiblichen Eltern abhängig sein, welche Form des Pflegeverhältnisses die Richtige sein kann. Die Bedeutung der Pflegeeltern für das Kind ändert sich, je nachdem, ob das Kind nur „zeitlich befristet“ oder aber „auf Dauer angelegt“ bei den Pflegeeltern lebt. Welches Pflegeverhältnis für ein bestimmtes Kind infrage kommt, hängt von seinem Alter, seinem Entwicklungsstand und der besonderen Situation seiner leiblichen Eltern ab.

Anliegen aller ist immer das Wohl des Kindes. Es erfordert, dass Pflegeeltern und Herkunftseltern so gut wie möglich zusammenarbeiten. Dies ist dann ganz besonders wichtig, wenn das Kind nach einer bestimmten Zeit wieder zu seinen leiblichen Eltern zurückkehren wird.

In machen Fällen erscheint eine Rückkehr des Pflegekindes in seine Herkunftsfamilie nicht mehr möglich. In diesen Fällen wird das Kind seinen dauerhaften Lebensmittelpunkt in der Pflegefamilie haben.

## **4. Pflegeeltern werden und sein**

Wenn Sie sich die Aufnahme eines Pflegekindes zutrauen, sind die nächsten Punkte für Sie wichtig.

### **4.1 Die ersten Schritte**

Informieren Sie sich zunächst bei einem ausführlichen Gespräch mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Amtes für Jugend, Schule und Sport der Kreisstadt Siegburg. Vereinbaren

Sie einen Termin. Im Erstgespräch mit dem Pflegekinderdienst erhalten Sie alle wichtigen Informationen, die Sie für die Bewerbung um ein Pflegekind benötigen. Weitere Gespräche dienen dazu, mit Ihnen vor allem Ihre Möglichkeiten zur Aufnahme eines Kindes zu erarbeiten.

Nach dem Willen des Gesetzgebers ist die Vermittlung eines Pflegekindes eine Aufgabe der Jugendämter. Jede Vermittlung eines Kindes in eine andere Familie hängt von deren Eignung und den Bedürfnissen des Kindes ab. Die Inpflegegabe greift tief in das Leben des Kindes, aber auch seiner zwei Familien ein. Daher hat der zuständige Pflegekinderdienst die schwierige Aufgabe, in mehreren Beratungsgesprächen und Hausbesuchen herauszufinden, welche Familie für ein bestimmtes Kind geeignet ist. Gleichzeitig besuchen die Bewerber einen Pflegeelternkurs.

Wenn die Entscheidung getroffen worden ist, dass Sie ein Pflegekind aufnehmen können, werden Sie im Amt für Jugend, Schule und Sport der Kreisstadt Siegburg als Bewerber vorge-merkt.

## **4.2 Vermittlung und Aufnahme**

Sobald für ein Kind eine Pflegefamilie gesucht wird, für das gerade Ihre Familie geeignet erscheint, werden Sie benachrichtigt. Wenn Sie sich vorstellen können, dieses Kind aufzunehmen, wird der Pflegekinderdienst zu Beginn der Hilfe mit allen Beteiligten Gesprächen führen.

Die Vermittlung eines Pflegekindes braucht Zeit und manchmal können Wochen vergehen, bis Pflegeeltern ihr Pflegekind aufnehmen können. Es ist wichtig, dass alle Beteiligten sich kennen lernen und in Ruhe entscheiden, ob sie zueinander passen und in der Beziehung Pflegefamilie-Pflegekind-Herkunftsfamilie leben können. Dazu ist eine Zeit des Kennenlernens zwischen Kind und Pflegeeltern mit Besuchskontakten nötig. Auch Wochenendaufenthalte oder gemeinsame Ferien sind vorstellbar. In dieser Zeit erhalten Pflegeeltern von ihrem Pflegekinder-

dienst wichtige Informationen über die Lebensgeschichte des Kindes und seiner Familie.

### **4.3 Hilfeplan**

Wenn das Amt für Jugend, Schule und Sport der Kreisstadt Siegburg ein Pflegekind vermittelt, so muss nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz ein Hilfeplan erarbeitet werden. Die Eltern, das Kind oder der Jugendliche, die Pflegeeltern sind bei der Hilfeplanung zu beteiligen. Im Hilfeplan wird unter anderem festgelegt, was das Pflegekind braucht, was die Pflegeeltern leisten und wie die Besuchskontakte der leiblichen Eltern gestaltet werden. Die Hilfeplangespräche finden in halbjährlichen Abständen statt.

Ist also die Trennung eines Kindes von seiner Familie unvermeidlich, so müssen alle am Hilfeplan beteiligten Personen allein das Wohl des Kindes im Auge haben. Das bedeutet: Soll das Pflegekind nach einer zeitlich befristeten Erziehung in einer Pflegefamilie wieder in seine Herkunftsfamilie zurückkehren, so kann dieses nur innerhalb einer aus kindlicher Sicht angemessenen Zeit erfolgen. Je jünger das Kind ist, desto kürzer sollte ein zeitlich befristeter Aufenthalt des Kindes bei Pflegeeltern sein. Die Entscheidung darüber, ob ein Pflegekind für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer in der Pflegefamilie leben wird, muss daher immer möglichst zeitnah getroffen werden.

### **4.4 Vertraulichkeit**

Selbstverständlich müssen Pflegeeltern und Herkunftseltern, aber auch der Pflegekinderdienst die ihnen bekannt gewordenen Daten vertraulich behandeln. Alle Daten über die Herkunftsfamilie, die Pflegefamilie, über das Pflegekind oder über andere Beteiligte unterliegen dem Datenschutz.

Dieser ermöglicht es allen Beteiligten eines Pflegeverhältnisses einerseits offen miteinander umzugehen und dabei andererseits zu wissen, dass die eigenen persönlichen Daten vertraulich behandelt und nicht an Unbefugte weitergegeben werden.

## **4.5 Rechte der Pflegeeltern**

Pflegeeltern sind Partner des Amtes Jugend, Schule und Sport der Kreisstadt Siegburg. Für die vertrauensvolle Aufgabe, ein Kind in Vollzeitpflege aufzunehmen, hat der Gesetzgeber das Recht auf Beratung und Unterstützung durch das örtlich zuständige Jugendamt vorgesehen.

Pflegeeltern sind nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 1688 BGB) berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden und die Personensorgeberechtigten, damit sind die Eltern des Kindes oder sein Vormund gemeint, in solchen Angelegenheiten zu vertreten. Dieses Recht ist nur dann eingeschränkt, wenn die Eltern des Kindes oder sein Vormund etwas anderes erklären oder das Familiengericht etwas anderes angeordnet hat. Pflegeeltern haben selbstverständlich Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Jugend, Schule und Sport der Kreisstadt Siegburg.

## **4.6 Rechte der Herkunftseltern**

Leibliche Eltern verlieren durch die Inpflegegabe ihres Kindes nicht zwangsläufig ihre Rechte. Soweit sie Inhaber der elterlichen Sorge sind, bestimmen sie über die Erziehung im Rahmen des Hilfeplanverfahrens mit. Als gesetzlicher Vertreter entscheiden sie über alle wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung (z.B. Kindergarten und Schulbesuch, Ausbildung, Einwilligungen in Operationen). Auch bei Entzug der elterlichen Sorge bleibt ihnen das Recht auf Informationen über die Entwicklung ihres Kindes und das Umgangsrecht erhalten.

## **5. Zur wirtschaftlichen Situation der Pflegeeltern**

### **5.1 Wie verhält es sich mit dem Pflegegeld?**

Wenn das Amt für Jugend, Schule und Sport der Kreisstadt Siegburg Pflegeeltern ein Kind vermittelt, entsteht ein Anspruch auf Pflegegeld. Das Pflegegeld ist in drei Stufen nach dem Alter

des Pflegekindes gestaffelt und setzt sich aus dem Betrag für den Lebensunterhalt des Kindes und den Kosten der Erziehung zusammen. In NRW wird die Höhe des Pflegegeldes in regelmäßigen Abständen fortgeschrieben. Die Kosten der Erziehung sind ein Beitrag als Anerkennung für die besondere Erziehungsleistung der Pflegeeltern. Das Pflegegeld wird den Pflegeeltern durch das Amt für Jugend, Schule und Sport der Kreisstadt Siegburg ausgezahlt. Dort können sie auch die jeweils aktuellen Beträge erfragen. Neben diesem monatlichen Pauschalbetrag können einmalige Beihilfen oder Zuschüsse, insbesondere zur Erstausrüstung eines Pflegekindes, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des Pflegekindes gewährt werden. Für besonders schwierige, kranke oder verhaltensauffällige Kinder können im Einzelfall mit dem Amt für Jugend, Schule und Sport der Kreisstadt Siegburg zusätzliche Leistungen vereinbart werden. Die leiblichen Eltern des Pflegekindes müssen ihrem Einkommen entsprechend einen Kostenbeitrag an das Jugendamt leisten.

## **5.2 Kindergeld**

Nur bei Pflegeverhältnissen, die auf Dauer angelegt sind, erhalten die Pflegeeltern auch das Kindergeld. Ein bestimmter Teil davon wird auf das Pflegegeld angerechnet.

## **5.3 Wann ist das Pflegegeld steuerfrei?**

Immer dann, wenn ein Pflegekind durch das Amt für Jugend, Schule und Sport der Kreisstadt Siegburg in eine Pflegefamilie vermittelt wird, ist das vom Jugendamt gezahlte Pflegegeld nach § 3 Nr. 11 Einkommensteuergesetz steuerfrei. Außerdem kann das Pflegekind unter bestimmten Voraussetzungen in die Steuerkarte der Pflegemutter oder des Pflegevaters eingetragen werden.

## **5.4 Wie sind Pflegekinder krankenversichert?**

Die Pflegekinder sind in vielen Fällen weiterhin mit ihren leiblichen Eltern krankenversichert. Es ist aber auch möglich, dass Pflegekinder wie die eigenen Kinder in die Familienversicherung der Krankenkasse der Pflegeeltern einbezogen sind. Besteht für das Pflegekind keine der beiden Versicherungsmöglichkeiten, so leistet das Jugendamt die Krankenhilfe für das Kind oder schließt eine Krankenversicherung ab.

## **5.5 Haftpflichtversicherungen**

Für die Pflegeperson und das Pflegekind besteht Deckungsschutz, wenn durch die Pflegeperson eine regelmäßige Betreuung oder Unterkunft gewährt wird, die nicht gewerbsmäßig erfolgt und unter verantwortlicher Mitwirkung des Jugendamtes veranlasst wurde.

Der Deckungsschutz für die Pflegeperson erstreckt sich auf Haftpflichtansprüche, die aus ihrer Betreuungstätigkeit gegen sie entstehen.

Ein von einem Pflegekind verursachter Schaden ist ausgleichsfähig, wenn er rechtlich als Haftpflichtschaden gewertet wird. Voraussetzung hierfür ist die Verschuldensfähigkeit des Kindes. § 828 BGB trifft dafür eine umfassende Regelung. Wer das siebte Lebensjahr nicht vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem anderen zufügt nicht verantwortlich. Daher besteht kein direkter Anspruch der Pflegeeltern gegen das Kind. Demnach besteht keine Möglichkeit den Schaden über den Kommunalen Schadensausgleich westdeutscher Städte auszugleichen.

Verursachen Kinder über 7 Jahren einen Schaden, wird grundsätzlich gemäß § 828 III BGB davon ausgegangen, dass das Kind verschuldensfähig ist. Etwas anderes ergibt sich nur, wenn der Minderjährige im Einzelfall nicht die Fähigkeit hatte, die erforderliche Sorgfalt aufzubringen. Wenn ein Verschulden bejaht werden kann, so liegt ein Haftpflichtschadensanspruch der

Pflegeeltern vor, der durch die Mitgliedschaft der Kommune im Rahmen der Grundsätze für die Verrechnungsstelle Haftpflicht gedeckt ist.

Hat der Minderjährige einen Dritten geschädigt, kann ein Anspruch gegen die Pflegeeltern aufgrund einer Aufsichtspflichtverletzung gemäß § 832 BGB entstehen. Hat der Aufsichtspflichtbedürftige einen Dritten geschädigt, wird grundsätzlich eine Verletzung der Aufsichtspflicht vermutet, es sei denn die Pflegeeltern können nachweisen, dass sie ihre Aufsichtspflicht in vollem Umfang ausgeübt haben. Ist eine Aufsichtspflicht verletzt, ist ein Anspruch direkt gegen die Pflegeeltern begründet. Dieser ist durch den KSA gedeckt.

Die Stadt Siegburg hat mit dem KSA einen Rahmenvertrag für allgemeine Haftpflichtschäden abgeschlossen, der die oben genannten Risiken einschließt.

## **5.6 Meldepflicht und Wohngeld**

Wird ein Pflegekind in den eigenen Haushalt aufgenommen, so sollten die Pflegeeltern das Pflegekind beim Einwohnermeldeamt anmelden.

## **5.7 Mietwohnung**

Grundsätzlich können Pflegeeltern ohne Erlaubnis ihres Vermieters ein Pflegekind aufnehmen, wenn es die Größe der Wohnung zulässt und der Mietvertrag dieses nicht grundsätzlich ausschließt. Es empfiehlt sich jedoch, den Vermieter bereits vor der Aufnahme des Kindes darüber zu informieren, um Spannungen zu vermeiden.

## **6. Beratung und Hilfen für Pflegeeltern**

### **6.1 Beratung**

Pflegeeltern haben das Recht auf Beratung und Unterstützung. Der Pflegekinderdienst des Amtes für Jugend, Schule und Sport der Kreisstadt Siegburg ist gerne bereit - aber auch verpflichtet - Sie in allen Fragen zu beraten und zu begleiten. Scheuen Sie sich nicht, Rat und Hilfe einzufordern!

Wichtig ist ein vertrauensvolles Verhältnis zwischen Pflegeeltern und Pflegekinderdienst, damit rechtzeitig über Schwierigkeiten gesprochen wird, bevor sich die Probleme zuspitzen und das Pflegeverhältnis gefährden.

### **6.2 Hilfen bei Krisen**

Krisen und Konflikte in der Pflegefamilie sind keine Symptome des Versagens, sondern Zeichen von Veränderungsprozessen. Der Pflegekinderdienst steht Ihnen dabei beratend zur Seite und begleitet Sie, um konstruktive Lösung zu finden. Auch können weitere Hilfemöglichkeiten wie etwa Beratungsstellen, Therapeuten, Pflegeelterngruppe vermittelt werden.

## **7. Auch Pflegeverhältnisse können scheitern**

Manche Pflegeverhältnisse enden früher als geplant. Es gibt Risikofaktoren, durch die ein Pflegeverhältnis erschüttert wird und scheitern kann:

- nicht befriedigte elementare Grundbedürfnisse, Beziehungsabbrüche, Misshandlungserfahrungen und Missbrauchserfahrungen erschweren es dem Pflegekind, sich auf neue Beziehungen und Bindungen einzulassen
- starke Verhaltensauffälligkeiten des Kindes, denen die Pflegeeltern sich nicht mehr gewachsen fühlen

- Differenzen und Konflikte, Kommunikationsstörungen und Beziehungsstörungen zwischen den Pflegeeltern, den Kindern der Pflegeeltern und dem Pflegekind
- Erwartungen an das Pflegekind, das diese nicht erfüllen kann
- die Beziehungen des Pflegekindes zu seinen leiblichen Eltern

Oft kommen mehrere Faktoren zusammen und die Trennung der Pflegeeltern von ihrem Pflegekind ist unvermeidbar und die einzige Lösung. Bei allen Beteiligten kommt es dann zu Schuld- und Versagensgefühlen, zu Trennungsschmerz und Trauer. In dieser schwierigen Phase der Trennung benötigen die Beteiligten eine einfühlsame Begleitung und Unterstützung, um den schmerzhaften Prozess verarbeiten zu können.

## **8. Als Pflegeeltern sind Sie nicht allein**

Das Amt für Jugend, Schule und Sport der Kreisstadt Siegburg bietet den Pflegeeltern folgendes Angebot:

- Fortbildungsveranstaltungen für Pflegeeltern
- Vorbereitungsseminare für Pflegeeltern
- Beratung in allen Bereichen des Pflegeverhältnisses
- Beratung in Krisensituationen

### **Ansprechpartner:**

Petra Rogozinski

Melanie Weggenmann

Telefonnummer: 02241/102-827

## 9. Literatur

Oberloskamp, Helga:

Wir werden Adoptiv- oder Pflegeeltern; Erfahrungen, Folgen, Vermittlungsverfahren, 4. Auflage  
München 2000

Stolte-Friedrichs, Angelika:

Zwischen zwei Familien; Zwei Pflegekinder finden ein Zuhause  
Münster 1995

Wiemann, Irmela:

Pflege- und Adoptivkinder; Familienbeispiele, Informationen, Konfliktlösungen  
Reinbek 1991

Wiemann, Irmela:

Biografiearbeit mit Kindern und Jugendlichen; eine wirkungsvolle Hilfe zur Persönlichkeitsentwicklung  
Frankfurt am Main 2004

Wiemann, Irmela:

Ratgeber Pflegekinder; Erfahren, Hilfen, Perspektiven  
Reinbek 2005

Blandow, Jürgen:

Pflegekinder und ihre Familien; Geschichte, Situationen und Perspektiven des Pflegekinderwesens  
Weinheim und München 2004

Nienstedt, Monika, Westermann, Armin:

Pflegekinder und ihre Entwicklungschancen nach frühen traumatischen Erfahrungen  
Stuttgart 2007

## **10. Gesetzliche Bestimmungen**

### **Kinder und Jugendhilfegesetz - SGB VIII**

#### **§ 1 Recht und Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe**

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Abs. 1 insbesondere
  1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
  2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
  3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
  4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familie zu schaffen und/oder eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten.

#### **§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und not-

wendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

- (2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Abs. 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.
- (3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen. Dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
- (4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

## **§ 27 Hilfe zur Erziehung**

- (1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.
- (2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richtet sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden.
- (3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne von § 13 Abs. 2 einschließen.

## **§ 33 Vollzeitpflege**

Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.

## **§ 36 Mitwirkung, Hilfeplan**

- (1) Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen

Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. Vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie ist zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt. Ist Hilfe außerhalb der eigenen Familie erforderlich, so sind die in Satz 1 genannten Personen bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle zu beteiligen. Der Wahl und den Wünschen ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind. Wünschen die in Satz 1 genannten Personen die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung nach Maßgabe des Hilfeplanes nach Absatz 2 geboten ist.

- (2) Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen.
- (3) Erscheinen Hilfen nach § 35a erforderlich, so soll bei der Aufstellung und Änderung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe die Person, die eine Stellungnahme nach § 35a Abs. 1a abgegeben hat, beteiligt werden. Vor einer Entscheidung über die Gewährung einer Hilfe zur Erziehung, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht werden soll, soll zum Ausschluss einer seelischen Störung mit Krankheitswert die Stellungnahme einer in § 35a Abs. 1a

Satz 1 genannten Person eingeholt werden. Erscheinen Maßnahmen der beruflichen Eingliederung erforderlich, so sollen auch die Stellen der Bundesagentur für Arbeit beteiligt werden.

### **§ 37 Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie**

- (1) Bei Hilfen nach §§ 32 bis 34 und § 35a Abs. 2 Nr. 3 und 4 soll darauf hingewirkt werden, dass die Pflegeperson oder die in der Einrichtung für die Erziehung verantwortlichen Personen und die Eltern zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zusammenarbeiten. Durch Beratung und Unterstützung sollen die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraumes so weit verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann. Während dieser Zeit soll durch begleitende Beratung und Unterstützung der Familien darauf hingewirkt werden, dass die Beziehung des Kindes oder Jugendlichen zur Herkunftsfamilie gefördert wird. Ist eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb dieses Zeitraumes nicht erreichbar, so soll mit den beteiligten Personen eine andere, dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden.
- (2) Die Pflegeperson hat vor der Aufnahme des Kindes oder des Jugendlichen und während der Dauer der Pflege Anspruch auf Beratung und Unterstützung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen dem Kind oder dem Jugendlichen weder Hilfe zur Erziehung noch Eingliederungshilfe gewährt wird oder die Pflegeperson der Erlaubnis nach § 44 nicht bedarf; § 23 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (3) Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob die Pflegeper-

son eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Erziehung gewährleistet. Die Pflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen.

### **§ 39 Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen**

- (1) Wird Hilfe nach den §§ 32 bis 35 oder nach § 35a Abs. 2 Nr. 2 bis 4 gewährt, so ist auch der notwendige Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Er umfasst auch die Kosten der Erziehung.
- (2) Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf soll durch laufende Leistungen gedeckt werden. Sie umfassen außer im Fall des § 32 und des § 35a Abs. 2 Nr. 2 auch einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung des Kindes oder des Jugendlichen. Die Höhe des Betrages wird in den Fällen der §§ 34, 35, 35a Abs. 2 Nr. 4 von der nach Landesrecht zuständigen Behörde festgesetzt: die Beträge sollen nach Altersgruppen gestaffelt sein. Die laufenden Leistungen im Rahmen der Hilfe in Vollzeitpflege (§ 33) oder bei einer geeigneten Pflegeperson (§ 35a Abs. 2 Nr. 3) sind nach den Absätzen 4 bis 6 zu bemessen.
- (3) Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse können insbesondere zur Erstausrüstung einer Pflegestelle, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des Kindes oder des Jugendlichen gewährt werden.
- (4) Die laufenden Leistungen sollen auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten gewährt werden, sofern sie einen angemessenen Umfang nicht übersteigen. Die laufenden Leistungen umfassen auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung. Sie sollen in einem monatlichen Pauschalbetrag gewährt werden, soweit

nicht nach der Besonderheit des Einzelfalls abweichende Leistungen geboten sind. Ist die Pflegeperson unterhaltsverpflichtet, so kann der monatliche Pauschalbetrag angemessen gekürzt werden. Wird ein Kind oder ein Jugendlicher im Bereich eines anderen Jugendamts untergebracht, so soll sich die Höhe des zu gewährenden Pauschalbetrages nach den Verhältnissen richten, die am Ort der Pflegestelle gelten.

- (5) Die Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt sollen von den nach Landesrecht zuständigen Behörden festgesetzt werden. Dabei ist dem altersbedingt unterschiedlichen Unterhaltsbedarf von Kindern und Jugendlichen durch eine Staffelung der Beträge nach Altersgruppen Rechnung zu tragen. Das Nähere regelt Landesrecht.
- (6) Wird das Kind oder der Jugendliche im Rahmen des Familienleistungsausgleichs nach § 31 des Einkommensteuergesetzes bei der Pflegeperson berücksichtigt, so ist ein Betrag in Höhe der Hälfte des Betrages, der nach § 66 des Einkommenssteuergesetzes für ein erstes Kind zu zahlen ist, auf die laufenden Leistungen anzurechnen. Ist das Kind oder der Jugendliche nicht das älteste Kind in der Pflegefamilie, so ermäßigt sich der Anrechnungsbetrag für dieses Kind oder diesen Jugendlichen auf ein Viertel des Betrages, der für ein erstes Kind zu zahlen ist.
- (7) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthaltes in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so ist auch der notwendige Unterhalt dieses Kindes sicherzustellen.

## **§ 40 Krankenhilfe**

Wird Hilfe nach den §§ 33 bis 35 oder nach § 35a Abs. 2 Nr. 3 oder 4 gewährt, so ist auch Krankenhilfe zu leisten; für den Umfang der Hilfe gelten die §§ 47 bis 52 des zwölften Buches entsprechend. Krankenhilfe muss den im Einzelfall notwendigen

Bedarf in voller Höhe befriedigen. Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen sind zu übernehmen. Das Jugendamt kann in geeigneten Fällen die Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung übernehmen, soweit sie angemessen sind.

#### **§ 44 Erlaubnis zur Vollzeitpflege**

- (1) Wer ein Kind oder einen Jugendlichen über Tag und Nacht in seinem Haushalt aufnehmen will (Pflegeperson), bedarf der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer ein Kind oder einen Jugendlichen
  1. im Rahmen von Hilfe zur Erziehung oder von Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche aufgrund einer Vermittlung durch das Jugendamt,
  2. als Vormund oder Pfleger im Rahmen seines Wirkungskreises,
  3. als Verwandter oder Verschwägerter bis zum dritten Grad,
  4. bis zur Dauer von acht Wochen,
  5. im Rahmen eines Schüler- oder Jugendaustausches,
  6. in Adoptionspflege (§ 1744 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) über Tag und Nacht aufnimmt.
- (2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen in der Pflegestelle nicht gewährleistet ist.
- (3) Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiterbestehen. Ist das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen in der Pflegestelle gefährdet und ist die Pflegeperson nicht bereit oder in der Lage, die Gefährdung abzuwenden, so ist die Erlaubnis zurückzunehmen oder zu widerrufen.
- (4) Wer ein Kind oder einen Jugendlichen in erlaubnispflichtige Familienpflege aufgenommen hat, hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen.

## **Bürgerliches Gesetzbuch - BGB**

### **§ 1626 Elterliche Sorge, Grundsätze**

- (1) Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).
- (2) Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.
- (3) Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.

### **§ 1632 Herausgabe des Kindes, Bestimmung des Umgangs, Verbleibensanordnung bei Familienpflege**

- (1) Die Personensorge umfasst das Recht, die Herausgabe des Kindes von jedem zu verlangen, der es den Eltern oder einem Elternteil widerrechtlich vorenthält.
- (2) Die Personensorge umfasst ferner das Recht, den Umgang des Kindes auch mit Wirkung für und gegen Dritte zu bestimmen.
- (3) Über Streitigkeiten, die eine Angelegenheit nach Absatz 1 oder 2 betreffen, entscheidet das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils.
- (4) Lebt das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege und wollen die Eltern das Kind von der Pflegeperson wegnehmen,

so kann das Familiengericht von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson anordnen, dass das Kind bei der Pflegeperson verbleibt, wenn und solange das Kindeswohl durch die Wegnahme gefährdet würde.

## **§ 1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls**

- (1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.
- (2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.
- (3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere
  1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen
  2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen  
Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen  
sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält
  3. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen
  4. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge
  5. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge

- (4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

### **§ 1666a Trennung des Kindes von der elterlichen Familie; Entziehung der Personensorge insgesamt**

- (1) Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Dies gilt auch, wenn einem Elternteil vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Nutzung der Familienwohnung untersagt werden soll. Wird einem Elternteil oder einem Dritten die Nutzung der vom Kind mitbewohnten oder einer anderen Wohnung untersagt, ist bei der Bemessung der Dauer der Maßnahme auch zu berücksichtigen, ob diesem das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zusteht, auf dem sich die Wohnung befindet. Entsprechendes gilt für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht, das dringliche Wohnrecht oder wenn der Elternteil oder Dritte Mieter der Wohnung ist.
- (2) Die gesamte Personensorge darf nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen.

### **§ 1684 Umgang des Kindes mit den Eltern**

- (1) Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil: jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.
- (2) Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert. Entsprechendes gilt, wenn sich das Kind in der Obhut einer anderen Person befindet.

- (3) Das Familiengericht kann über den Umgang des Umgangsrechts entscheiden und seine Ausübung auch gegenüber Dritten, näher regeln. Es kann die Beteiligten durch Anordnungen zur Erfüllung der in Absatz 2 geregelten Pflicht anhalten.
- (4) Das Familiengericht kann das Umgangsrecht oder den Vollzug früherer Entscheidungen über das Umgangsrecht einschränken oder ausschließen, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Eine Entscheidung, die das Umgangsrecht oder seinen Vollzug für längere Zeit oder auf Dauer einschränkt oder ausschließt, kann nur ergehen, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre. Das Familiengericht kann insbesondere anordnen, dass der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter anwesend ist. Dritter kann auch ein Träger der Jugendhilfe oder ein Verein sein; dieser bestimmt dann jeweils, welche Einzelperson die Aufgabe wahrnimmt.

### **§ 1688 Entscheidungsbefugnisse der Pflegeperson**

- (1) Lebt ein Kind für längere Zeit in Familienpflege, so ist die Pflegeperson berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden sowie den Inhaber der elterlichen Sorge in solchen Angelegenheiten zu vertreten. Sie ist befugt, den Arbeitsverdienst des Kindes zu verwalten sowie Unterhalts-, Versicherungs-, Versorgungs- und sonstige Sozialleistungen für das Kind geltend zu machen und zu verwalten. § 1629 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.
- (2) Der Pflegeperson steht eine Person gleich, die im Rahmen der Hilfe nach den §§ 34, 35 und 35a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch die Erziehung und Betreuung eines Kindes übernommen hat.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Inhaber der elterlichen Sorge etwas anderes erklärt.

Das Familiengericht kann die Befugnisse nach den Absätzen 1 und 2 einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

Für eine Person, bei der sich das Kind aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung nach § 1632 Abs. 4 oder § 1682 aufhält, gelten die Absätze 1 und 3 mit der Maßgabe, dass die genannten Befugnisse nur das Familiengericht einschränken oder ausschließen kann.